



# Amtliche Bekanntmachungen NORDRACH

Verantwortlich: Bürgermeister Carsten Erhardt

Freitag, 25. Januar 2019

AKTUELLES THEMA:

## Internationale Grüne Woche

### Moospfaff-Pralinen, Apfelsecco, Nordracher Tracht und Glashansele als Botschafter der Region in Berlin

Noch bis zum 27. Januar findet die Internationale Grüne Woche als Messe für Ernährung, Landwirtschaft und Gartenbau statt. Die IGW zählt zu den traditionsreichsten Berliner Messen und zu den bekanntesten internationalen Veranstaltungen in Deutschland. In diesem Jahr präsentieren sich 1.750 Aussteller aus 61 Ländern, die höchste Zahl seit Beginn der Messe 1926.

Zum ersten Mal nahmen die Gemeinde Nordrach, der Saftladen Nordrach und ChocoL an dieser Messe teil und präsentierten Nordrach, die Region und die besonderen Produkte dem breiten Publikum, der Presse und den politischen Vertretern am Stand des Landes Baden-Württemberg. Zwei intensive Ausstellungstage liegen hinter den Akteuren. Viele Gespräche wurden geführt, viele Kostproben verteilt und damit Werbung für die Region gemacht.

Das Land Baden-Württemberg präsentierte sich unter dem Motto »Schmeck den Süden«. Regionalität stand ganz im Fokus des Messeauftritts, mit verschiedenen Erzeugern, einem Bewirtungsbereich und einer Schauküche. Auch das Weißtannen-Holz für den gesamten Messebau stammt aus der Region und wurde im Sägewerk Echtle in Nordrach gesägt und vom Mattenhof in Gengenbach montiert. Um gezielt die Aufmerksamkeit auf den Stand, auf Nordrach und die Region zu ziehen, präsentierten sich die Akteure in Berufskleidung, in der Nordracher Tracht und sogar ein Glashansele war mit in Berlin dabei. Dieses Konzept hat sich gut bewährt, der Stand war immer gut frequentiert, viele Kostproben wurden verteilt und viele Informationen konnten an die interessierten Besucher weitergegeben werden.

Herzliches Vergelts Gott an die Vertreter der Gemeinde Nordrach!

Ein schönes Wochenende und eine gute neue Woche wünscht Ihnen

Ihr Bürgermeister *Carsten Erhardt*



Peter Hauk, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am Stand der Nordracher Erzeuger.

V. l. Tina Zimmerer (ChocoL), Egbert Laifer (ChocoL), Minister Peter Hauk (Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg), Barbara Kamm-Essig (Touristen-Info Nordrach), Ansgar Horsthemke (Saftladen Nordrach), Theresa Horsthemke (Saftladen Nordrach)



Staatssekretärin Friedlinde Gurr-Hirsch MdL freut sich über ein Wiedersehen mit den Nordrachern, die sie 2018 zu Hause besucht hat.

V. l. Theresa Horsthemke (Saftladen Nordrach), Tina Zimmerer (ChocoL), Friedlinde Gurr-Hirsch (MdL), Ansgar Horsthemke (Saftladen Nordrach), Barbara Kamm-Essig (Touristen-Info Nordrach)



Probieren und genießen wird auf der Grünen Woche ganz groß geschrieben! Hier präsentiert Ansgar Horsthemke seinem Gast den Nordracher Apfelsecco.



Egbert Laifer (ChocoL) in der Kochwerkstatt auf der Schaubühne des Landes Baden-Württemberg wird beim Herstellen der Pralinen unterstützt vom Nordracher Glashansele.

# Aus dem Rathaus

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 der Gemeinde Nordrach sowie Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes »Nahwärmeversorgung Hansjakob-Halle«

Am 17. Dezember 2018 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2019 der Gemeinde Nordrach sowie den Wirtschaftsplan des Jahres 2019 des Eigenbetriebes „Nahwärmeversorgung Hansjakob-Halle“ beschlossen.  
Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die genehmigungspflichtigen Bestandteile (insbesondere die geplanten Kreditaufnahmen) der Haushaltssatzung 2019 genehmigt sowie die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der Haushaltssatzung 2019 und des Wirtschaftsplans 2018 des Eigenbetriebes Nahwärmeversorgung bestätigt. Der Haushaltsplan 2018 sowie der Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes liegen in der Zeit vom 28.01. – 06.02.2019 auf dem Rathaus Nordrach, Zimmer 10, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

### I. Haushaltssatzung der Gemeinde Nordrach für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2018 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

##### 1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	4.765.690
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.091.620
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-325.930
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	200.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	200.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-125.930

##### 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.513.200
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.559.130
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-45.930
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	882.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.922.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.039.300
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.085.230
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	600.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	22.300
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	577.700
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-507.530

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 600.000 EUR.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 800.000 EUR.

#### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H. der Steuermessbeträge.

#### § 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

#### § 7 Bürgernutzen

Der Bürgernutzen wird festgesetzt auf 12,50 EUR.

Nordrach, den 17. Dezember 2018



Carsten Erhardt,  
Bürgermeister

## II. Wirtschaftsplan der Nahwärmeversorgung Hansjakobhalle der Gemeinde Nordrach für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2018 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

#### § 1

##### Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt: **2019**

1. im Erfolgsplan in den Erträgen u. Aufwendungen auf je 69.000,00 €  
im Vermögensplan in den Einnahmen u. Ausgaben auf je 196.130,00 €  
der Jahresgewinn auf 3.700,00 €

2. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €

#### § 2

##### Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €

#### § 3

##### Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000,00 €

Nordrach, den 17. Dezember 2018



Carsten Erhardt,  
Bürgermeister

## III. Auslegung Haushaltsplan und Wirtschaftspläne

Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 hat die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 2 und § 96 Abs. 3 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 sowie des Wirtschaftsplans 2019 des Eigenbetriebes Nahwärmeversorgung Hansjakobhalle bestätigt. Gleichzeitig wurde nach § 87 Abs. 2 GemO die in der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme sowie der genehmigungspflichtige Anteil am Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Wir weisen darauf hin, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2019 sowie der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Nahwärmeversorgung Hansjakobhalle in der Zeit vom 28. Januar 2019 bis einschließlich 6. Februar 2019 auf dem Rathaus Nordrach, Zimmer 10, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt sind.

Nordrach, den 25. Januar 2019



Carsten Erhardt,  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

### 1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Nordrach sind dabei 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Nordrach, Im Dorf 26, 77787 Nordrach** schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.  
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen. Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

### 2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des Gemeinderats von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

### Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Nordrach, Im Dorf 26, 77787 Nordrach** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

### 2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Nordrach, Im Dorf 26, 77787 Nordrach**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.**
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

**Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Nordrach, Im Dorf 26, 77787 Nordrach.**

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Nordrach, Im Dorf 26, 77787 Nordrach bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Nordrach, den 25. Januar 2019

Bürgermeisteramt



Carsten Erhardt, Bürgermeister

## Friedhofsordnung Gemeinde Nordrach vom 21.01.2019

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.01.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof kann zu jeder Zeit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  7. Druckschriften zu verteilen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorherig schriftlich anzuzeigen. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. 1
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die angezeigten Tätigkeiten auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a2 und §§ 71a bis 71e3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### § 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### § 7 Überurnen

Überurnen dürfen für ein Urnenwahlgrab im Bereich der Friedhofshalle höchstens einen Außendurchmesser von 23 cm haben. Für ein Urnenwahlgrab im Westteil höchstens einen Außendurchmesser von 28 cm.

#### § 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre. Bei Aschen, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind sowie bei Verstorbenen im Grabkammersystem, 15 Jahre. Bei Verstorbenen in Erdgräbern mit geschlossener Grabplatte, die mehr als die Hälfte der Grabfläche überdecken, 35 Jahre.

#### § 10 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

##### § 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Wahlgräber,
  2. Urnenerdahlgräber,
  3. Urnenstelenwahlkammern
  4. Grabkammern-Reihengrabstätten.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

##### § 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

##### § 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Aschen werden Nutzungsrechte auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag für jeweils 5 Jahre oder längstens bis zu 25 Jahre möglich. Das Nutzungsrecht für Urnenwahlgräber kann nur auf Antrag für jeweils mindestens 5 Jahre oder längstens bis zu 15 Jahre erneut verliehen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Be-

seitigung dieser Gegenstände sorgt.

- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Wahlgrabstätte; zulässig sind 2 Bestattungen pro Wahlgrab.
- (13) Tiefengräber sind nicht zulässig.

##### § 14 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern und Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- Urnen werden beigesetzt in
- a) anonymes Urnenerdgrab
  - b) Urnenerdgrab
  - c) Urnenbaumgrab / Urnenmauergrab
  - d) Anonymes Urnenbaumgrab/ Urnenmauergrab
  - e) Urnenstelenkammer
  - f) anonyme Urnenstelenkammer
- Für anonyme Urnengräber werden besondere Felder angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Verlängerung der Ruhezeit von anonymen Urnenerdgräbern ist nicht möglich.
- (2) In einem Urnengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 2 Urnen. In den Urnengrabstätten im Westteil des Friedhofes ist nur eine Einfachbelegung zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

##### § 15 Grabkammer-Reihengrabstätten

- (1) Grabkammern sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Grabkammern sind zweistellige Tiefengräber.
- (3) Eine Grabkammer kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Die Rasenpflege obliegt allein dem Friedhofsträger bzw. einem von ihm beauftragten Dritten.

#### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

##### § 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
  2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
  3. Schriftrücken und Schriftblossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
  4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
  5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit Farbanstrich auf Stein,
  2. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  3. mit Lichtbildern über DIN A7 (größer als 7,4 x 10,5 cm).
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche,
  2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 Quadratmeter Ansichtsfläche.
- Die Grabmalhöhe darf 1,50 m Höhe bei Steingrabmalen nicht überschreiten. Holzkreuze dürfen die Einfassung umgebende Grundfläche nicht mehr als 2 m überragen.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,30 Quadratmeter Ansichtsfläche zulässig. Die Grabmalhöhe darf 20 cm Höhe bei Steingrabmalen nicht überschreiten. Holzkreuze dürfen die Einfassung umgebende Grundfläche nicht mehr als 60 cm überragen.
- (7) Liegende Grabmale sowie Abdeckplatten dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig und dürfen nicht mehr als 1/2 der Grabstätte überdecken. Dies gilt nicht für Urnengräber.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (9) Grabstätten für Erdbestattungen haben die Maße
1. einstellige Grabstätten 0,80 m Breite x 1,80 m Länge,
  2. zweistellige Grabstätten 1,80 m Breite x 1,80 m Länge,
  3. Urnenerdgräber Friedhofshalle 0,78 m Breite x 0,78 m Länge.
  4. Urnenerdgräber Westteil 0,67 m Breite x 0,67 m Länge.
- (10) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im

Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

**§ 17 Gestaltungsvorschriften für die Beisetzung von Aschen in Urnenwand (-stelen)**

- (1) Bei Urnenbeisetzungen in einer Urnenstele des Friedhofs Nordrach dürfen für die Abdeckung nur die bei der Gemeinde vorrätigen bruchrauhem Porphyrplatten verwendet werden. Bei den Urnengrabsteinen im Westteil des Friedhofs darf die Beschriftung nur aus Aluminium mit matter, gußrauer oder sandgestrahlter Oberfläche (nicht poliert oder geschliffen) in heller, silberfarbener Tönung der Schriftansichtsfläche sein. Die seitlichen Schriftflächen dürfen in den Farbtönen grau, dunkelgrau oder schwarz ausgeführt werden. Bei den Urnengrabsteinen an der Friedhofshalle des Friedhofs darf die Beschriftung nur mit Bronze-Buchstaben angebracht werden.
- (2) Bei der Urnengrabstele des Friedhofs Nordrach sind die von der Gemeinde beschafften Abdeckplatten zu verwenden. Die Beschriftung wird von den Angehörigen oder deren Vertreter durch den Steinmetz veranlasst. Zusatzgestaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

**§ 18 Gestaltungsvorschriften für die Beisetzung von Aschen am Urnenbaum, an der Urnenmauer**

- (1) Bei Urnenbeisetzungen in einem Urnenerdgrab am Urnenbaum oder an der Urnenmauer dürfen als Grabmal nur die bei der Gemeinde vorrätigen Schilder verwendet werden.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Urnenerdgräber obliegt dem Friedhofsträger. Für die Pflege kann sich dieser auch Dritten bedienen.
- (3) An einem Urnenbaumgrab oder einem Urnenmauergrab darf kein Grabschmuck angebracht werden.

**§ 19 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen/Verschlussplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

**§ 20 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- Stehende Grabmale  
 bis 1,20 m Höhe: 14 cm,  
 bis 1,40 m Höhe: 16 cm,  
 ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

**§ 21 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

**§ 22 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt nicht für Erdwahlgräber.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

**VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

**§ 23 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, sowie der allgemeinen technischen Anlagen der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Ihre gärtnerische Gestaltung der Grabfelder muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

**§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid kann dem Nutzungsberechtigten auferlegt werden, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

**VII. Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

**§ 25 Leichenkammer**

- (1) Die Leichenkammer dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Verstorbenen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen nach Absprache mit dem Friedhofsträger sehen.

**§ 26 Friedhofshalle**

- (1) Die Friedhofshalle dient als Stätte der Trauerfeier. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

**VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

**§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

**§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorheriger Anzeige bei der Gemeinde ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

**IX. Bestattungsgebühren**

**§ 29 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 30 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 33 Alte Rechte**

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen. Sie enden jedoch mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

**§ 34 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 30.01.2007 und die Bestattungsgebührensatzung vom 30.01.2007 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Nordrach, den 25.01.2019



Carsten Erhardt, Bürgermeister

**Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Nordrach vom 21.01.2019**

Gebührenverzeichnis  
gültig ab 01.02.2019

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Reihengräber</b>	
1.1	Reiheneinzelgrab	900 €
1.2	Urnenreihengrab	390 €
<b>2.</b>	<b>Verleihen von Nutzungsrechten an Wahlgräbern</b>	
2.1	Einzelgrab	900 €
2.2	Doppelgrab	1.250 €
2.3	Kindergrab	435 €
2.4	Grabkammer bei einfacher Belegung	765 €
2.5	Anonymes Urnenerdgrab	420 €
2.6	Urnenerdgrab	390 €

2.7	Urnenbaumgrab / Urnenmauergrab	540 €
2.8	Urnenstelenkammer – einfache Belegung (Westteil)	855 €
2.9	Urnenstelenkammer - doppelte Belegung (Friedhofshalle)	900 €
2.10	für die Verlängerung von Nutzungsrechten jeweils ein 25.-el der Gebühr nach Ziff. 2.1 und 2.2	
2.11	für die Verlängerung von Nutzungsrechten jeweils ein 15.-el der Gebühr nach Ziff. 2.3 bis 2.8	
2.12	Zuschlag für Gräber nach Ziff. 1.1 bis 2.4, die mit mehr als der Hälfte mit Grabplatten abgedeckt sind: 40 % der Gebühren nach Ziff. 1.1 bis 2.4	
<b>3.</b>	<b>Benutzung der Friedhofseinrichtungen</b>	
3.1	Nutzung der Friedhofshalle	200 €
3.2	Nutzung der Leichenkammer	150 €
<b>4.</b>	<b>Bestattung</b>	
4.1	Erbbestattung im Einzelgrab	1.062 €
4.2	Erbbestattung im Doppelgrab	1.274 €
4.3	Erbbestattung im Kindergrab	637 €
4.4	Bestattung in einer Grabkammer	1.380 €
4.5	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	212 €
4.6	Urnenbeisetzung in ein Erdgrab	425 €
4.7	Urnenbeisetzung in Urnenstele	318 €
4.8	anonyme Urnenbeisetzung	531 €
<b>5.</b>	<b>Umbettungen, Tieferlegungen, Verlegungen und Ausgrabungen von Gebeinen und Verstorbene</b>	
5.1	je Arbeitsstunde zuzüglich Zuschläge nach dem Tarifvertrag über die Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Beschäftigte sowie Sachaufwand für eingesetzte Geräte	27,00 €
<b>6.</b>	<b>Verschlussplatte für Urnenstele</b>	
6.1	je Verschlussplatte	80,00 €

**Gemeinderat**

**Bericht über die öffentliche Gemeinderats-sitzung vom 21.01.2019**

**TOP 1. Bürgerfrageviertelstunde**

Fragen von Bürgern wurden keine gestellt.

**TOP 2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Es wurden keine Beschlüsse bekannt gegeben.

**TOP 3. Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren der Gemeinde Nordrach und Beschluss der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) inkl. Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Nordrach (Gebührenverzeichnis)**

Frau Reichert von der Firma Heyder und Partner aus Tübingen stellte die Gebührenkalkulation für die Bestattungsgebühren mit einer Präsentation vor.

Bürgermeister Erhardt sagte, dass seitens der Gemeindeverwaltung eine Kostendeckung von 90 % vorgeschlagen wird. Er ist sich bewusst, dass dies eine erhebliche Steigerung der Gebühren darstellt. Eine Kostendeckung von mindestens 70 % ist in Bezug auf den Ausgleichstock anzustreben. Es folgte eine Diskussion über die Höhe des Kostendeckungsgrades und den daraus resultierenden Gebühren. Da der Gemeinderat die Unterschiede bei den Gebühren zwischen 2012 und 2019 als zu groß empfand, wurde ein Kostendeckungsgrad von 70 % vorgeschlagen über welchen abgestimmt wurde.

**Beschluss:**

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Bestattungswesen für den Kalkulationszeitraum 2019 – 2023 (fünfjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu eigen und beschließt sie komplett. Die Bestattungsgebühren sollen zum 01.02.2019 in Kraft treten.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich. Weitere Informationen können der Anlage 1 und 2 entnommen werden. Zudem wird die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) inkl. Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Nordrach (Gebührenverzeichnis) einstimmig be-

geschlossen. Die Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.  
Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgesetzgebungsatzung) inkl. Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Nordrach (Gebührenverzeichnis) vom 30.01.2007 tritt außer Kraft.

**TOP 4. Baugesuch:**

**Umbau der Scheune zu einer Ferienwohnung, Flst.-Nr. 136**  
Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.-Nr. 136 einen Umbau der Scheune zu einer Ferienwohnung. Herr Claudius Welle erklärte sich als Planverfasser für befangen und setzte sich zu den Zuhörern.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

**TOP 5. Baugesuch:**

**Umnutzung Wohnung zu Cafe, Flst.-Nr. 13**

Der Bauherr plant die Umnutzung einer Wohnung zu einem Café. Auch hier war Gemeinderat Welle als Planer befangen und blieb im Zuhörerbereich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

**TOP 6. Bildung Gemeindevwahlausschuss**

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, finden die Gemeinderats-, Kreistags- und Europawahl statt.

Im Zuge dieser Wahlen ist auch ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden.

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist grundsätzlich der Bürgermeister (§ 11 KomWG).

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern.

Nachdem Bürgermeister Erhardt Wahlbewerber für die Kreistagswahl ist, kann er den Vorsitz nicht übernehmen (§ 11 (2) Satz 3 Kommunalwahlgesetz).

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass sich das Gremium aus Bediensteten der Gemeinde und der Wahlberechtigten zusammensetzt.

Als Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses wird Hauptamtsleiter Martin Göhringer vorgeschlagen. Als Stellvertreterin wird Tanja Hetzinger vorgeschlagen.

Als Anlage erhält jeder Gemeinderat einen Vorschlag für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses und Briefwahlvorstandes für die Wahlen am 26.05.2019.

Die Auszählung der Stimmen am Wahltag soll in folgender Reihenfolge erfolgen:

- a) Europawahl
- b) Gemeinderatswahl
- c) Kreistagswahl

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses

**Bekanntgaben und Anfragen**

Bürgermeister Erhardt gab bekannt, dass die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2019 der Gemeinde Nordrach genehmigt wurden.

Als weiterer Punkt konnte er das positive Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2012 – 2016 vorstellen. Es wurde eine gute und sachgerechte Aufgabenerledigung festgestellt.

Bürgermeister Erhardt erklärte außerdem, dass die kostenlose Kernzeitbetreuung vor dem Unterricht seit Oktober bereits von 270 Kindern in Anspruch genommen wurde. Die Nachfrage steigt weiter.

**Ferienbetreuung der Grundschüler für das Schuljahr 2018/2019**

Während der Ferien im Schuljahr 2018/2019 werden wir für die Grundschüler eine Betreuung anbieten.

Wir wollen damit insbesondere berufstätige und alleinerziehende Eltern unterstützen, die während der Ferienzeit auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind.

Die Betreuung kann nur bei Teilnahme von **mindestens 3 Kindern** stattfinden.

Das Anmeldeformular wurde bereits an alle Grundschüler und Schulanfänger verteilt.

Anmeldeformulare sind bei der Gemeinde Nordrach, Zimmer 7 erhältlich sowie auf der Homepage der Gemeinde Nordrach hinterlegt.

**Bitte melden Sie Ihr Kind bis spätestens Montag, den 04.02.2019 (betrifft Fasnacht), bzw. spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien bei der Gemeindeverwaltung Nordrach, Zimmer 1 an.**

In der **Kath. Kindertagesstätte St. Ulrich in Nordrach** sind ab **sofort** folgende Stellen zu besetzen:

- Pädagogische Fachkräfte m/w/d, 50% bis 85%, im Ü3- oder U3-Bereich
- Hausmeister m/w/d, ca. 2h/Woche
- Anerkennungspraktikant m/w/d, ab sofort oder zum 26.08.19
- FSJ/BFD m/w/d, ab 26.08.19



Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter: [www.vst-lahr.de](http://www.vst-lahr.de).

Bei Fragen steht Ihnen die Kitalleitung Frau Neumaier unter **07838/255** und der Geschäftsführer Herr Müller unter **07821/9099-13** gerne zur Verfügung.

**Gaststätten, Cafés und Vesperstuben**

Gaststätten	Ruhetage	Telefon
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stube</b> Mo. - Sa., 12 - 23 Uhr Sonntag 10 - 23 Uhr</li> </ul>	Kein Ruhetag	07838/202
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kegelstüble (Bundeskegelbahn)</b></li> </ul>	Sonntag	07838/511
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Krummholz-Stub</b> Mi. - Mo., ab 19 Uhr</li> </ul>	Dienstag	07838/721
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mini-Golf (Kiosk im Kurpark)</b> Mo. - Fr., So. ab 15 Uhr</li> </ul>	Samstag	07838/1335
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>ASV Clubheim</b> Mo. - Do. Öffnung nach Absprache möglich! Fr. ab 19.30 Uhr, Sa. ab 15.00 Uhr, So. ab 10 Uhr geöffnet</li> </ul>	Mo. - Do.	07838/430 07838/96820
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Trinkstube</b> Öffnung nach Absprache möglich!</li> </ul>		07838/345
<b>Cafés</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vital (Rehaklinik Klausenbach)</b> Mo. - Do., 9 - 22.30 Uhr Fr. - So., 9 - 23.30 Uhr</li> </ul>	Kein Ruhetag	07838/82220
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wiwa (Winkelwaldklinik)</b> Täglich 14 - 17.30 Uhr, 18.30 - 22.30 Uhr</li> </ul>	Kein Ruhetag	07838/216 0160/91815913
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erdrich</b> Mo. - Mi., Fr. + Sa. 11 - 22 Uhr So., 13 - 22 Uhr</li> </ul>	Donnerstag	07838/216
<b>Vesperstuben</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Straußenwirtschaft - Heidenbühl-Hof</b> Auf Anfrage für Gruppen geöffnet</li> </ul>		07838/663



- **Mühlenstüble** Mo. – Di. 07838/955863  
Mi. – So., ab 13 Uhr 07838/356
- **Naturfreundehaus „Kornebene“** Mo. – Do. 07838/770  
Fr. – So. sowie an Feiertagen  
(in den Schulferien geöffnet)
- **Vogt auf Mühlstein** Mo. – Di. 07838/9559410  
Mi. – So. ab 11 Uhr

## Einladung zum Tag der offenen Tür im Bildungszentrum Ritter von Buß, Zell a. H.



Wir laden die zukünftigen Schüler der fünften Klassen unserer Werkrealschule und Realschule mit ihren Eltern herzlich zu unserem »Tag der Offenen Tür« am **Samstag, 23. Februar, um 10.00 Uhr**, in unser **Bildungszentrum Ritter von Buß** in Zell a. H. ein. Schüler und Eltern lernen in

einem Rundgang unsere Schule kennen und können sich unter anderem die Fachräume aus dem naturwissenschaftlichen, dem technischen und dem musischen Bereich anschauen. Alle Kinder sind dabei eingeladen bei den verschiedenen Angeboten mitzumachen. Außerdem gibt es Einblicke in den Computerraum, sowie ein Hineinschnuppern in die Bücherei. Die Eltern sind darüber hinaus bei der Präsentation unserer beiden Schularten durch die Schulleitung willkommen.

**Die Anmeldung für die fünften Klassen erfolgt dann am 13. und 14. März 2019.** Nach dem Rundgang wird die Klasse W7 Getränke und Essen verkaufen.

Schulleitung und Kollegium freuen sich auf Ihren Besuch.

## Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in der nächsten Woche wie folgt statt:

### Keine Abfallabfuhr!

### Nächste Problemstoffsammlung:

Dienstag, 16.07.2019 09.30 – 12.00 Uhr,  
Parkplatz Kirchplatz / Friedhof

### Sperrmüllabfuhr

Die Termine für das laufende Jahr finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf der Deponie **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal** das ganze Jahr über Sperrmüll kostenlos angeliefert werden kann:

### Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:

Sommer: 7.30 – 12.30 und 13.00 – 16.45 Uhr  
Winter: 8.00 – 12.30 und 13.00 – 16.45 Uhr  
Samstag: 8.00 – 13.00 Uhr

Es gilt der Abfallabfuhrkalender 2018 des Landratsamtes Ortenaukreis. Alle Informationen finden Sie unter [www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de).

**Was  
Wann  
Wo?**

**Nordrach  
VERANSTALTUNGS-  
PROGRAMM**

vom 26.1.2019 – 28.2.2019

Samstag, 26. Januar 2019:

13.00 Uhr ab Rathaus: **Geführte Erlebniswanderung zum Heidenbühl-Hof.** Unsere landwirtschaftliche Brennmeisterin und Edelbrandsommelière führt Sie in die Geheimnisse der Brennerei ein. Genießen Sie zart schmelzende Pralinen, aromatische Brände/Liköre und andere Köstlichkeiten. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Montag, 28. Januar 2019:

12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung zu steinerner Sitzbank und Sandquelle.** Einkehr im Café Vital. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Mittwoch, 30. Januar 2019:

12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung Richtung: Winkelwald-Jüdischer Friedhof-Maileseck,** Einkehr zu Hausmacher Speisen im liebevoll gestalteten Mühlenstüble. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Samstag, 2. Februar 2019:

13.00 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung auf den Spuren von Heinrich Hansjakob,** Einkehr im historischen Höhen-Gasthaus »Vogt auf Mühlstein«. Hansjakob schrieb die bewegende Liebesgeschichte, die hier spielte. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Mittwoch, 6. Februar 2019:

12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Sagenwanderung durch das geheimnisvolle Moosbachtal,** außerdem erfahren Sie die Geschichte der Kolonie. – Mit Einkehrmöglichkeit – Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Samstag, 9. Februar 2019:

13.00 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung ins idyllische Ernsbachtal zum Bauernhof »Schwarz«.** Genießen Sie frischgebackenes Apfelbrot, selbstgebrannte prämierte Schnäpse und aromatische Liköre. Besichtigung des urigen Brennhisli mit Brennerei-Erklärung. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Montag, 11. Februar 2019:

12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung zu steinerner Sitzbank und Sandquelle.** Einkehr im Café Vital. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Mittwoch, 13. Februar 2019:

12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung Richtung: Winkelwald-Jüdischer Friedhof-Maileseck,** Einkehr zu Hausmacher Speisen im liebevoll gestalteten Mühlenstüble. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Donnerstag, 14. Februar 2019:

19.30 Uhr Winkelwaldklinik: **Musik in der Winkelwaldklinik: Der Gitarrenverein sorgt für gute Laune!** Mit kleiner Getränkebewirtung. – Eintritt frei –

Samstag, 16. Februar 2019:

13.00 Uhr ab Rathaus: **Geführte Glühwein-Wanderung Richtung Stollenberg.** Herrliche Natur, dazu werfen Sie einen Blick in die historische »Backofenschmiede« und genießen hier einen heißen Glühwein. Einzigartig! Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Montag, 18. Februar 2019:

18.30 Uhr ab Hansjakob-Halle: **Abendlich-romantischer Dorfrundgang zum Nordrachter Puppen- und Spielzeugmuseum** (Eintritt 3 Euro, inkl. Führung), mit anschließender Einkehr.

Mittwoch, 20. Februar 2019:

12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Sagenwanderung durch das geheimnisvolle Moosbachtal,** außerdem erfahren Sie die Geschichte der Kolonie. – Mit Einkehrmöglichkeit – Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

14.00 Uhr, Pfarrheim St. Marien: **Seniorenachmittag:** Wir feiern Fasend! Fürs leibliche Wohl sorgt die Frauengemeinschaft. In Zusammenarbeit mit dem Altenwerk.

Samstag, 23. Februar 2019:

13.00 Uhr ab Rathaus: **Geführte Erlebniswanderung zum Heidenbühl-Hof.** Unsere landwirtschaftliche Brennmeisterin und Edelbrandsommelière führt Sie in die Geheimnisse der Brennerei ein. Genießen Sie zart schmelzende Pralinen, aromatische Brände/Liköre und andere Köstlichkeiten. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Samstag, 23. Februar 2019: – 's isch Fasend!

19.30 Uhr am Narrenbrunnen: **Honselerweckung und Taufe.**

19.50 Uhr: **Narrenbaumstellen.**

20.10 Uhr Hansjakob-Halle: **Zunfabend** der Narrenzunft Nordrach.

Montag, 25. Februar 2019:

12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung zu steinerner Sitzbank und Sandquelle.** Einkehr im Café Vital. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Mittwoch, 27. Februar 2019:

12.45 Uhr ab Rathaus: **Geführte Wanderung zum herrlich gelegenen Bergbauernhof »Haas« auf dem Kohlberg.** Lassen Sie sich in der schönen Bauernstube mit Leckerem verwöhnen, genießen Sie die beliebten Frucht- und Beerenliköre sowie selbstgebrannte Schnäpse. Rückkehr: ca. 17.00 Uhr.

Donnerstag, 28. Februar 2019: – Schmutziger Donnerstag

09.00 Uhr **Kindergartenerstürmung.**

10.30 Uhr **Schulhauserstürmung.**

15.00 Uhr **Hemdklunkerzug,** Start am Kindergarten.

19.00 Uhr **Rathauserstürmung,** mit anschließendem Narrentreiben.

**Zu den angebotenen Veranstaltungen laden wir alle Kur- und Feriengäste sowie die einheimische Bevölkerung recht herzlich ein.**

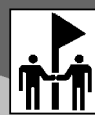


## Touristen-Information

Telefon: 0 78 38/92 99-21 Nordrach  
E-Mail: [touristen-info@nordrach.de](mailto:touristen-info@nordrach.de)

Wir haben für Sie geöffnet:

- **Touristen-Info:**  
Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- **Puppen- und Spielzeugmuseum: Öffnungszeiten:**  
Samstag & Sonntag sowie an allen Feiertagen von 14 – 17 Uhr.  
(1. Juli bis 15. September täglich von 14 bis 17 Uhr).  
Für Gruppen (Museum) nach Vereinbarung auch zu anderen  
Zeiten über Tel. 07838/1225 oder 07838/9299-21 (Tourist-Info).



## VEREINSNACHRICHTEN Nordrach



## Sozialverband VdK informiert:

– Neues Infoportal: [hospizlotse.de](http://hospizlotse.de)

Weitere Informationen zu diesem Thema lesen Sie unter den  
Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in die-  
sem Amtsblatt auf Seite 37.

## Bürgerservice Gemeinde Nordrach

77787 Nordrach, Im Dorf 26

Vorwahl: 07838 · Zentrale: 9299-0 · Fax: 9299-24  
E-Mail: [gemeinde@nordrach.de](mailto:gemeinde@nordrach.de) · [www.nordrach.de](http://www.nordrach.de)

- **Sprechzeiten des Rathauses:**  
Montag-Freitag von 8.30–12.15 Uhr  
Donnerstag von 8.30–12.15 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
- **Bürgermeister:**  
Carsten Erhardt Telefon: 92 99-13  
[c.erhardt@nordrach.de](mailto:c.erhardt@nordrach.de)
- **Sekretariat/Einwohnermeldeamt:**  
Sandra Mosmann Telefon: 92 99-31  
[s.mosmann@nordrach.de](mailto:s.mosmann@nordrach.de)  
Ilse Stöhr Telefon: 92 99-14  
[i.stoehr@nordrach.de](mailto:i.stoehr@nordrach.de)
- **Rechnungsamt:**  
Nicolas Isenmann Telefon: 92 99-19  
[n.isenmann@nordrach.de](mailto:n.isenmann@nordrach.de)  
Angelina Sum Telefon: 92 99-15  
[a.sum@nordrach.de](mailto:a.sum@nordrach.de)
- **Steueramt:**  
Katharina Schutera Telefon: 92 99-10  
[k.schutera@nordrach.de](mailto:k.schutera@nordrach.de)
- **Kasse:**  
Sabine Boschert Telefon: 92 99-11  
[s.boschert@nordrach.de](mailto:s.boschert@nordrach.de)
- **Hauptamt/Bauamt:**  
Martin Göhringer Telefon: 92 99-23  
[m.goehring@nordrach.de](mailto:m.goehring@nordrach.de)  
Tanja Hetzinger Telefon: 92 99-26  
[t.hetzinger@nordrach.de](mailto:t.hetzinger@nordrach.de)  
Katharina Schutera Telefon: 92 99-10  
[k.schutera@nordrach.de](mailto:k.schutera@nordrach.de)  
Katrin Oehler Telefon: 92 99-12  
[k.oehler@nordrach.de](mailto:k.oehler@nordrach.de)
- **Hauptamt/Friedhofsverwaltung/Ordnungsamt**  
Bianca Repple Telefon: 92 99-17  
[b.repple@nordrach.de](mailto:b.repple@nordrach.de)  
(Montag-/Mittwochvormittag/Donnerstagnachmittag)
- **Standesamt/Grundbucheinsichtsstelle:**  
Brigitta Braun Telefon: 92 99-16  
[b.braun@nordrach.de](mailto:b.braun@nordrach.de)

### FÜR BAUHERREN UND PLANER

Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.

Änderung der Sprechzeiten ab 1.7.2018

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr  
Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr (Mi. geschlossen)  
(Baurechtsamt in Zell a. H. im Gebäude Alte Kanzlei, 1. OG,  
(Zi. 8), Tel.: 0 78 35/63 69-43, per E-Mail [lehmann@zell.de](mailto:lehmann@zell.de))

### TOURISTEN-INFORMATION

- **Öffnungszeiten (Mai bis Ende Oktober):**  
Mo. bis Fr. 10.00 – 12.00 Uhr, 14.30 – 16.30 Uhr.  
Samstag geschlossen.
- **Öffnungszeiten (November bis Ende April):**  
Mo. bis Fr. 10.00 – 12.00 Uhr, Di. und Do. 14.30 – 16.30 Uhr  
Mo. + Mi. + Fr.: Nachmittags geschlossen  
Inka Kleinke-Bialy, Barbara Kamm-Essig, Michaela Neuberger  
[touristen-info@nordrach.de](mailto:touristen-info@nordrach.de) Telefon: 92 99-21

### PUPPEN- UND SPIELZEUGMUSEUM

- **Öffnungszeiten:**  
Sa., So. u. feiertags von 14 – 17 Uhr. Nach Vereinbarung auch  
zu anderen Zeiten über Tel. 07838/1225 oder Touristen-Info.

### FORSTBETRIEB UND BAUHOFF

- **Förster:**  
Josef Nolle Telefon: 9559814, Telefax: 9559825  
[Josef.nolle@ortenaukreis.de](mailto:Josef.nolle@ortenaukreis.de) Handy: 01 62/2535 726
- **Gärtnerei:**  
Walburga Gißler Telefon: 01 75/92 30 60 5
- **Hausmeister, Friedhof:**  
Martin Boschert Telefon: 01 70/5 33 87 11
- **Bauhofleiter / Wald:**  
Martin Furtwengler Telefon: 01 60/94 14 13 85
- **Bademeister, Bauhof:**  
Silvia Schwarz Telefon: 4 38
- **Wassermeister/Abwasser, Bauhof:**  
Michael Kimmig Telefon: 01 75/8 47 52 49

### KATH. KINDERGARTEN ST. ULRICH

E-Mail: [kiga.nordrach@freenet.de](mailto:kiga.nordrach@freenet.de) Telefon: 2 55  
Ansprechpartner: Frau Andrea Neumaier

### SCHORNSTEINFEGERMEISTER

- **Andreas Wurz** Tel.: 07835/4261012  
Hauptstr. 175, 77736 Zell-Unterharmersbach Mobil: 0160/91746614  
[Andreas-wurz@t-online.de](mailto:Andreas-wurz@t-online.de)

### GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

- **Amtsgericht Achern**  
Grundbuchamt, Rathausplatz 4, Tel. 07841/67-33-40277855  
Achern, E-Mail: [poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de)  
[www.amtsgericht-achern.de](http://www.amtsgericht-achern.de)

**Notrufnummer bei Zwischenfällen mit Bewohnern des  
St. Georg-Pflegeheims:** Tel. 0 78 38/955778-232  
oder 0 78 38/955778-230

## DRK-Ortsverein Nordrach



### Heute Jahreshauptversammlung

Heute, Freitag, dem 25. Januar 2019, findet im Gasthaus Stube die Jahreshauptversammlung des DRK-Ortsverein Nordrach statt. Hierzu möchte ich Sie recht herzlich einladen. **Beginn: 19.30 Uhr.**

#### Tagesordnungspunkte:

- Top. 1 Begrüßung
- Top. 2 Totenehrung
- Top. 3 Tätigkeitsberichte
  - 1. Bericht Leiterin JRK
  - 2. Bericht Bereitschaftsführung
  - 3. Bericht 1. Vorsitzender
  - 4. Bericht Sozialarbeit
- Wortmeldungen u. Aussprache zu den einzelnen Berichten.
- Top. 4 Finanzbericht
- Top. 5 Bericht Kassenprüfer
- Top. 6 Entlastung der Vorstandschaft
- Top. 7 Ehrungen
- Top. 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Top. 9 Schlussworte des 1. Vorsitzenden

**Vorstand: Günter Eble**



## SKC Nordrach

### Spiele am Wochenende

Samstag, den 26.01.2019:

11.00 Uhr Nachholspiel: **SKC Nordrach 1 - KSC Önsbach 3**  
im Kegelstüble in Nordrach

16.00 Uhr **SKC Nordrach 3 - SG Wolfach/Oberwolfach 4**  
im Kegelstüble in Nordrach



## Narrenzunft Nordrach

### Narri Narro!

Am **Samstag, 26. Januar**, geht es am Abend zum Hexenball der Eckwaldhexen in Unterharmersbach. Die Anreise dorthin erfolgt privat, die Veranstaltung beginnt um 19.30 Uhr.

Am Sonntag geht es dann zum Vogteitreffen und Jubiläumsumzug nach Schuttern. Der erste Bus fährt um 11.00 Uhr ab der Kolonie, der zweite um 11.15 Uhr ab dem Rathaus. Die Rückfahrt beider Busse ist für 17.30 Uhr geplant. Der Umzug in Schuttern beginnt um 13.30 Uhr.

Am nächsten Wochenende (2. & 3. Februar) geht es dann zum großen Narrentreffen anlässlich des 150jährigen Jubiläums nach Lenzkirch. Der Bus für diejenigen die sich bereits angemeldet haben fährt am Samstag um 15.00 Uhr ab, bitte denkt hierfür an die 15 MEigenbeteiligung. Am Sonntag fährt der Bus um 10.00 Uhr ab der Kolonie und um 17.30 Uhr fahren zwei Busse wieder zurück nach Nordrach. **Alle Teilnehmer des Zunftabends sollten sich bitte den Sonntag, den 17.02.2019, 14.00 Uhr in ihre Kalender eintragen, da an diesem Tag die Generalprobe des Zunftabends stattfinden wird.**

## Trachtengruppe Nordrach e.V.

### Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, dem 15. Februar**, findet die diesjährige Jahreshauptversammlung der Trachtengruppe Nordrach e.V. um **20 Uhr** im Partyhaus Spitzmüller statt. Hierzu möchte die Trachtengruppe recht herzlich einladen.

#### Tagesordnungspunkte:

- 1. Begrüßung
- 2. Totenehrung
- 3. Rückblick auf das vergangene Jahr

- 4. Kassenbericht
- 5. Entlastung der Kassiererin
- 6. Entlastung der Vorstandschaft
- 7. Ehrungen
- 8. Vorschau auf 2019
- 9. Wünsche und Anträge

Über den Besuch von Freunden und Gönnern der TG würden wir uns sehr freuen.

**Die Vorstandschaft der Trachtengruppe Nordrach**

## Deutscher Alpenverein Sektion Offenburg - Ortsgruppe Nordrach



### Seniorenwanderung

Die nächste Seniorenwanderung der Ortsgruppe Nordrach findet am **Mittwoch, 6. Februar 2019**, statt. Treffpunkt ist um **13.00 Uhr** bei der Turnhalle in Zell oder um **13.15 Uhr** am **Flößerparkplatz vor den Bahngleisen in Gengenbach**. Von hier aus ist eine Wanderung bei Gengenbach geplant. Die Wanderzeit beträgt ca. 2 - 2,5 Stunden. Eine Einkehr ist geplant. Es findet keine Betriebsbesichtigung statt. Weitere Informationen bei Konrad Schwab, Tel. 07838 330.

## Schneeschuhtour Hornisgrinde/ Nordschwarzwald

Die Ortsgruppe Nordrach lädt am **Sonntag, 10. Februar 2019**, zu einer Schneeschuhtour bei guter Schneelage zum Mummelsee und Hornisgrinde ein. Die Schneeschuhtour ist ca. 9km lang mit ca. 380 HM. Treffpunkt ist um 09:00 Uhr am Sonnenparkplatz in Zell. Wer Interesse hat, meldet sich bis zum 06. Februar 2019 bei Martin Huber, Tel. 07835 7974, oder E-Mail: dav-nordrach@online.de.

## Familienwanderung mit Schlittenfahren und Wintergrillen

Die Ortsgruppe Nordrach lädt am **Samstag, 16. Februar 2019**, Kinder und Jugendliche mit Familie zum Schlittenfahren mit Wintergrillen auf dem Mühlstein ein. Treffpunkt ist um **14.00 Uhr** beim Parkplatz am Mühlstein. Sollte kein Schnee liegen, so wird eine kleine Wanderung unternommen. Weitere Infos und **Anmeldung bis zum 9.02.2019** bei Bernd Haller, Tel. 07838 9554743, oder E-Mail: bam.haller@t-online.de.

## Freeride-Wochenende in Verbier

Die Ortsgruppe Nordrach führt **vom 15. - 17. Februar 2019** unter bewährter Führung mit den Skilehrern Hans Schmider und Doris Braun ein Freeride-Wochenende in Verbier durch. Dieses Skigebiet gehört zu den Top Freeride-Gebieten in den Alpen. Die Anfahrt erfolgt in Fahrgemeinschaften. Dies ist eine gute Gelegenheit für alle Skifahrer, die sich einmal abseits der Pisten beim Freeriden austoben möchten. Übernachtet wird im Restaurant de la Post in La Tzoumaz mit Halbpension. Die Gondelbahn ist zu Fuß erreichbar. Gute Kondition und sicheres Fahren sind Voraussetzung. Weitere Informationen und **Anmeldung bis zum 1.02.2019** bei Hans Schmider, Tel. 07835 65051, oder E-Mail: hans.schmider@cbhs.de.

## Powerskifahren in Zermatt

Die Ortsgruppe Nordrach bietet **vom 15. - 17. März 2019** das Powerskifahren in Zermatt. Die Skilehrer Hans Schmider und Doris Braun zeigen den Teilnehmern die schönsten Abfahrten in dieser Region. Das Skigebiet von Zermatt ist berühmt und hat mit dem Matterhorn eine einmalige Kulisse. Zusammen mit Cervina/Italien bietet es eine Vielzahl an grandiosen Freeride- und Gletscherabfahrten. Gute Kondition und sicheres Fahren sind Voraussetzung. Übernachtet wird in der Jugendherberge Zermatt. Die Anfahrt erfolgt in Fahrgemeinschaften. Weitere Infos und **Anmeldung bis zum 1.02.2019** bei Hans Schmider, Tel. 07835 65051 oder E-Mail: hans.schmider@cbhs.de.